

„Leistungen zur Mobilität“ – Beförderungsdienst

Allgemeines

Gemäß § 90 Abs. 5 SGB IX werden Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehören nach § 83 SGB IX Leistungen zur Mobilität.

Hierüber soll der Leistungsberechtigte zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und Sozialraum befähigt und unterstützt werden, soweit er in Folge seiner Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen kann.

Die Leistungen zur Beförderung sind somit Leistungen, die Ihnen die notwendige Mobilität bietet, um am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Ausgeschlossen sind Fahrten:

- zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen und Zwecken,
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Ausbildungsstätten, teilstationären Einrichtungen, Tagespflege und Ähnlichem
- Umzüge sowie Fahrten im Rahmen von Erholungs- und Urlaubsreisen
- außerdem Fahrten ins Ausland

Wer ist anspruchsberechtigt?

Ein Anspruch auf Leistungen zur Beförderung liegt vor:

- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in der Oberpfalz oder erhalten laufende Leistungen durch den Bezirk Oberpfalz.
- Wegen der Art und Schwere Ihrer Behinderung sind Sie nicht oder nur unzureichend in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen bzw. es stehen Ihnen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung.
- Es steht in Ihrem Haushalt kein geeignetes Fahrzeug oder kein Fahrer für Fahrten im notwendigen Umfang zur Verfügung.
- Wenn in Einrichtungen Fahrzeuge (besondere Wohnform oder Alten- und Pflegeheim) zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, ist die Benutzung des Beförderungsdienstes ausgeschlossen.
- Es liegen Behinderungen nach folgenden Kriterien vor:
 - Ab Vollendung des 14. Lebensjahres, Antragsteller die eine außergewöhnliche Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis haben
 - Vor Vollendung des 14. Lebensjahres, Kinder die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung durch öffentliche Leistungen bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen,

- oder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, Antragsteller, die eine geistige/seelische Behinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „G“ und „H“ oder „B“ mit Grad der Behinderung von 100 haben
- oder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, Antragsteller, die eine Sinnesbehinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „Bl“ oder „Gl“ sowie „G“ und „H“ oder „B“.

Wieviel Einkommen und Vermögen dürfen Sie haben?

Erforderliche Unterlagen für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

- Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorvorjahres
- Rentenmitteilung des Vorvorjahres
- Sollte das Einkommen in diesem Jahr erheblich hiervon abweichen, sind aktuellen Einkommensnachweise einzureichen
- Kontoauszüge der letzten 3 bis 6 Monate vollständig und lückenlos
- sollten bisher Sozialleistungen bezogen wurden sein, Bescheide bzw. Einstellungsbescheide
- Einkommensnachweise des Ehegatten oder Lebenspartners
- Sparbücher
- Versicherungsscheine über bestehende Versicherungsverträge und Nachweise über die Höhe des Rückkaufswertes bei kapitalbildenden Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Nachweise über sonstiges Vermögen (z.B. Grundvermögen, Übergabeverträge)
- Sollte Grundbesitz verkauft oder übergeben worden sein, benötigen wir Ablichtungen der entsprechenden Kauf- bzw. Übergabeverträge

Einkommen

Die Einkommensgrenze liegt für **Alleinlebende (Stand 01.01.2023)** bei

- jährlich 34.629,00 Euro, wenn das Einkommen überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. selbstständiger Tätigkeit erzielt wird
- jährlich 30.550,00 Euro, wenn das Einkommen überwiegend aus sozialversicherungsfreier Beschäftigung erzielt wird
- jährlich 24.444,00 Euro, wenn das Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften erzielt wird

Für unterhaltsberechtignte Kinder, nicht getrenntlebende Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft wird die Einkommensgrenze ggf. erhöht. Das Einkommen dieser Personen selbst wird nicht berücksichtigt, jedoch sind Angaben über deren Einkommen notwendig um klären zu können, um welchen Betrag sich die Einkommensgrenze erhöht. Liegt Ihr monatliches Einkommen über der Einkommensgrenze, ist ein Einkommensbeitrag zu leisten.

Vermögen

Der Vermögensfreibetrag liegt bei 61.110,00 Euro. Das Vermögen von Ehegatten oder Partnern bleibt ab 01.01.2020 unberücksichtigt. Wird der Vermögensfreibetrag überschritten, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Mobilität.

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden jährlich (entsprechend der Bezugsgröße in der Sozialversicherung) angepasst.

Welche Leistungen können Sie beanspruchen?

Sie können den Beförderungsdienst in folgendem Umfang in Anspruch nehmen:

- wenn Sie vollstationär in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform leben, bis zu insgesamt 1.300 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer) und höchstens 1.450,00 Euro
- wenn Sie minderjährig sind und im Haushalt der Eltern leben, bis zu insgesamt 1.300 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer) und höchstens 1.450,00 Euro
- wenn Sie zu den übrigen Berechtigten zählen, bis zu insgesamt 2.600 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer) und höchstens 2.900,00 Euro.

Die oben genannten Beträge können im Ausnahmefall erhöht werden, sofern besondere Umstände dieses rechtfertigen (z. B. ausschließlicher Einsatz von Spezialfahrzeugen, welcher eine kostenintensivere Beförderung erforderlich macht und keine weitere kostengünstige Alternative zur Verfügung steht etc.).

Die einfache Wegstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.

Ein Bewilligungsjahr beträgt in der Regel 12 Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Verlängerung der Maßnahme zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage www.bezirk-oberpfalz.de unter Formularcenter, Antrag auf Leistungen zur Mobilität.

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Der Fahrdienstauftrag wird von der teilnahmeberechtigten Person selbst bzw. dessen gesetzlichem Vertreter oder einer von dieser beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Fahrdienst für schwer behinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Beförderung ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, das Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vom bewilligten Leistungsumfang und den bereits in Anspruch genommenen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Der Fahrnachweis ist dem Fahrdienstanbieter vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Bezirk Oberpfalz auf Anforderung oder spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unaufgefordert vorzulegen.
- Der Fahrnachweis wird Ihnen mit der Kostenübernahme übersandt

- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Soweit der Teilnahmeberechtigte in Vorleistung getreten ist, werden ihm die Kosten nach Vorlage entsprechender Belege bis zum bewilligten Umfang erstattet.
- **Die Belege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Oberpfalz - Sozialverwaltung - folgende Angaben enthalten:**
 - Name und Vorname des Teilnehmers
 - Datum, Ziel und Zweck der Fahrt
 - Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie ggf. Leerkilometer
 - Fahrpreis, Unterschrift des Fahrers
 - Firmenanschrift mit Steuernummer und Firmenstempel
 - Unterschrift der teilnahmeberechtigten Person
- Sofern der Fahrdienstanbieter vom Teilnahmeberechtigten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter über den Umfang der bewilligten Leistung nicht vorab informiert wurde und hierdurch Mehrkosten entstehen, geht dies zu Lasten des Leistungsempfängers. Eine Kostenübernahme durch den Bezirk Oberpfalz ist insoweit ausgeschlossen.
- Der Leistungsanspruch sieht nur die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen vor **Fahrdienst ist daher nicht auf andere Personen übertragbar.**
- Ungenützte Fahrten können ebenfalls auf das Folgejahr nicht übertragen werden und verfallen daher mit Ablauf des Bewilligungsbescheides.